

## Amtliche Bekanntmachung

### **Verschmutzung durch Hundekot**

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Hundehalterinnen und Hundehalter nicht um die Hinterlassenschaften Ihrer „Vierbeiner“ kümmern.

Dies ist aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht sehr bedenklich.

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Hundehalterinnen und Hundehalter dazu verpflichtet öffentliche Flächen von Hundekot frei zu halten.

Gemäß § 69 (1) Nr. 2 des KrWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28 (1) Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert und kann somit mit einem **Bußgeld** belegt werden.

34637 Schrecksbach, den 28.09.2022

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
-Schultheis-  
Bürgermeister